

sitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b Abs. 4 S. 2 StGB) vorgeworfen. Das Tatgeschehen sei auf Bilddateien gespeichert, die der Beschuldigte angefertigt habe. Gegen den Haftbefehl hat die Verteidigung Beschwerde mit der Begründung eingelegt, es sei keine ausreichende Akteneinsicht in die Bilddateien gewährt worden; diese wurde vom LG zurückgewiesen. Dagegen hat die Verteidigung weitere Beschwerde eingelegt.

II. Entscheidung

Der Senat verwirft die Beschwerde als unbegründet. Dem Verteidiger sei Einsichtnahme in das fragliche Bildmaterial in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise auf der Geschäftsstelle angeboten worden. Die Lichtbilder, die den Verletzten unbekleidet zeigten, seien – wie Nrn. 220 Abs. 2, 225 RiStBV dies vorsehen – gesondert zu den Akten genommen worden. Sie seien, als Akteneinsicht beantragt wurde, richtigerweise aus den Akten entfernt worden. Der Verteidiger habe hinsichtlich derartiger Beweisstücke keinen Anspruch auf Mitgabe in die eigenen Kanzleiräume, sondern hätte sie auf der Geschäftsstelle einsehen können (§ 147 Abs. 4 S. 1 StPO).

Bedeutung für die Praxis:

1. Der vorliegende Beschluss des OLG Köln stellt eine weitere innerhalb kurzer Zeit ergangene Entscheidung dar, in der einerseits die Interessen an effektiver Strafverteidigung und andererseits Opferschutzinteressen im Zusammenhang mit kinderpornografischen Bildern aufeinander prallen. Während es in den Entscheidungen des OLG Frankfurt StRR 2013, 347 und BGH StRR 2014, 349 um die Problematik der Strafbarkeit des Verteidigers wegen Weitergabe kinderpornografischer Dateien bzw. Bilder an einen Sachverständigen sowie an den eigenen Mandanten ging (§ 184b Abs. 2 und 5 StGB), wird nunmehr die prozessuale Frage aufgeworfen, in welcher Weise der Verteidigung Einsicht in die inkriminierten Bilder und Dateien zu gewähren ist. Zur Erinnerung: In den Vorgängerentscheidungen des OLG Frankfurt bzw. des BGH hatte die Staatsanwaltschaft die inkriminierten Bilder in den Akten belassen und der Verteidigung die vollständigen Akten zur Ablichtung in die Kanzleiräume des Verteidigers zugeschickt. Das widersprach Nr. 220 Abs. 2 RiStBV, wonach Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbekleidet zeigen, in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert zu den Akten zu nehmen und bei Gewährung von Akteneinsicht vorübergehend aus den Akten zu entfernen sind. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren. In der aktuellen Entscheidung des OLG Köln hat die Staatsanwaltschaft dagegen Nr. 220 RiStBV beachtet. Die Verteidigung wendet sich im Rahmen der Haftbeschwerde allerdings gegen diese Vorgehensweise.

2. Das OLG Köln stellt hinsichtlich des Begehrens auf Überlassung der vollständigen Akten zentral darauf ab, dass § 147 Abs. 4 Satz 1 StPO dem Verteidiger kein Recht auf Einsichtnahme von Beweisstücken in der Anwaltskanzlei zubillige. Dabei differenziert es allerdings nicht zwischen digitalen Bilddateien und Bildern; es behandelt beide gleich. Das ist falsch: Bilddateien wären zwar Beweisstücke, die der Verteidiger nur auf der Geschäftsstelle ansehen darf – nicht jedoch die Ausdrucke der digitalisierten Daten auf Papier; bei diesen handelt es sich um bloße Beweismittelkopien (vertiefend dazu JAHN, FS Beulke, 2015, S. 801, 814 ff.). Derartige visualisierte Ausdrucke von Dateien stellen keine Beweismittel dar und

§ 147 Abs. 1 und 4 StPO; Nr. 220 Abs. 2 RiStBV

Akteneinsichtsrecht der Verteidigung und Recht zur Besichtigung von Beweisstücken

Leitsatz des Verfassers:

Lichtbilder, die einen Verletzten ganz oder teilweise unbekleidet zeigen, sind in Umschlägen oder Sonderbänden der Akte aufzubewahren und vor der Versendung der Akte zu entnehmen. Dem Verteidiger können diese Beweismittel nicht in die Kanzleiräume übersandt werden; er kann sein Akteneinsichtsrecht dergestalt ausüben, dass er die Bilder auf der Geschäftsstelle einsieht.

OLG Köln, Beschl. v. 5.3.2015 – 2 Ws 115/15

I. Sachverhalt

Dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten wird schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes sowie der Be-

sie gehören grundsätzlich in die Akten. Sofern das OLG Köln hinsichtlich der Bilder darauf abstellt, dass es sich hierbei um Beweisstücke handelt und der Verteidigung darauf gründend ein Recht auf Einsicht im Rahmen der Mitgabe der Akten in die Kanzleiräume abspricht, kann dem OLG Köln nicht gefolgt werden.

3. Dennoch ist die Entscheidung im Ergebnis zutreffend. In § 147 Abs. 4 S. 1 StPO wird nämlich der Verteidigung kein absoluter Anspruch auf Überlassung der vollständigen Verfahrensakten in die Kanzleiräume zugebilligt, sondern nur, „soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen“. Derartige wichtige Gründe sind aber vorliegend gegeben: Es sind legitime Opferschutzinteressen, die auch in Nr. 220 Abs. 2 RiStBV Ausdruck gefunden haben. Der verletzten Person soll es erspart werden, dass andere – und dabei ist nicht nur an Verteidiger, sondern auch an Geschäftsstellenbeamte, Anwälte von Versicherungen usw. zu denken – unmittelbaren Zugriff auf die Bilder der unbekleideten Person haben. Effektive Verteidigung wird dadurch nicht verhindert, da es in solchen Fällen zumutbar ist, dass der Anwalt die Bilder auf der Geschäftsstelle in Augenschein nimmt. Ein derartiger Anspruch auf Einsichtnahme ist vorliegend nicht bestritten worden.

4. Es bleibt eine Frage offen, die in der Entscheidung nicht aufgeworfen wurde: Hat der Beschuldigte einen Anspruch auf Augenscheinseinnahme der inkriminierten Bilder? Anders als in den eingangs erwähnten Entscheidungen des OLG Frankfurt bzw. des BGH kann der Verteidiger seinem Mandanten keine Kopien des fraglichen Bildmaterials zur Verfügung stellen, da er selbst keine vollständige Akteneinsicht hatte, sondern die Bilder nur auf der Geschäftsstelle einsehen konnte. Aus dem menschenrechtlich garantierten Anspruch des Angeklagten auf konkrete und wirksame Verteidigung folgt – richtig gesehen – ein Recht auf Ansicht der Bilder, wenn dies zum Zweck der materiellen Verteidigung geschieht. Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der verteidigte Beschuldigte die Akteneinsicht über seinen Verteidiger wahrzunehmen hat; das gilt allerdings dann nicht, wenn auf diese Weise eine effektive Vorbereitung der Verteidigung durch den Angeklagten nicht mehr gewährleistet ist (SK-StPO/WOHLERS, § 147 Rn 12; EGMR, Öcalan/Türkei, EuGRZ 2004, 472). Das kann ggf. dann der Fall sein, wenn der Angeklagte die Beweise hinsichtlich seiner materiellen Verteidigung besser als sein Anwalt einschätzen kann (EGMR a.a.O.; SCHLEGEL HRRS 2004, 411, 417). Wenn der Angeklagte bspw. prüfen will, ob die inkriminierten Bilder ihn wirklich zeigen oder ob die Voraussetzungen eines sexuellen Missbrauchs bzw. der Kinderpornografie darin dokumentiert werden, wird man ihm, damit er sich „konkret und wirksam“ verteidigen kann, eine Ansicht der Bilder nicht grundsätzlich verwehren dürfen. Dann muss dem Beschuldigten das fragliche Bildmaterial in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden, bspw. durch Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle (OLG Köln StV 1999, 12 hinsichtlich der Sichtung von „Beweismittelkartons“) oder vermittelt eines Geschäftsstellenmitarbeiters in der Haftanstalt. Ob eine derartige Vorgehensweise in jedem Fall vernünftig, nötig und ratsam ist, bspw. dann, wenn der Vorwurf nach erfolgter Einsicht durch den Verteidiger zweifelsfreie Bestätigung findet, ist eine andere Frage, die von einem verantwortungsvollen Verteidiger sicherlich vertrauensvoll mit dem Mandanten erörtert wird.